

Kommen Sie doch gerne auf ein Gespräch vorbei!



einfach - besser - beraten

Harry von Wedelstaedt
Steuerberater 

Extras für Ihre Mitarbeiter

Optimale Gestaltung der Zuwendungen an Arbeitnehmer

Harry von Wedelstaedt 
Steuerberater

Viktor-Scheffel-Str. 16
880803 München
Telefon: 089 2720335
Telefax: 089 2710141
kanzlei@von-wedelstaedt.de
www.von-wedelstaedt.de



Mandanten-Info

Extras für Ihre Mitarbeiter

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Begünstigte Leistungen für Arbeitnehmer	1
2.1	Aufmerksamkeiten	1
2.2	Auslagenersatz.....	3
2.3	Auslösungen	3
2.4	Beihilfen und Unterstützungen.....	4
2.5	Belegschaftsrabatte	5
2.6	Berufskleidung.....	6
2.7	Betriebssport.....	7
2.8	Betriebsveranstaltungen.....	8
2.9	Überlassung eines Computers	9
2.10	Darlehen an Arbeitnehmer	10
2.11	Fahrtkostenzuschüsse	10
2.12	Firmenwagen	11
2.13	Leistungen zur Gesundheitsförderung	12
2.14	Abgabe von Getränken im Unternehmen.....	13
2.15	Kindergartenzuschüsse	13
2.16	Reisekosten.....	14
2.17	Überlassung von Telekommunikationsgeräten	16
2.18	Warengutscheine	16
2.19	Abgabe von Restaurantschecks	19
2.20	Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	21

1. Einleitung

Steuer- und sozialversicherungsfreie bzw. weniger stark belastete Vergütungsbestandteile und alternative Möglichkeiten der Entlohnung (z. B. Sachbezüge, Nutzungsmöglichkeiten) sind aufgrund des höheren Nettoeffekts für Arbeitnehmer besonders attraktiv. Allerdings knüpft der Gesetzgeber strenge und teilweise komplizierte Voraussetzungen an die Gewährung steuerfreier Arbeitgeberleistungen. So ist die Steuerfreiheit der meisten Leistungen von der Voraussetzung abhängig, dass diese zusätzlich zu dem vom Arbeitgeber geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden müssen. Eine Umwandlung von arbeitsrechtlich geschuldetem Arbeitslohn in steuerfreie Vergütungsbestandteile scheidet deshalb in fast allen Fällen aus. Das Erfordernis der Zusätzlichkeit gilt neben dem Steuerrecht ebenso für den Bereich der Sozialversicherung.

① Hinweis

Die nachfolgenden Ausführungen können nur einen allgemeinen **Überblick über die wichtigsten steuerfreien bzw. steuerbegünstigten Arbeitgeberleistungen** geben. Für Rückfragen steht Ihnen Ihr Steuerberater als kompetenter Ansprechpartner für eine individuelle und umfassende Beratung gerne zur Verfügung. Er wird Ihnen alle notwendigen Detailinformationen zu den jeweiligen Gehaltsextras geben.

2. Begünstigte Leistungen für Arbeitnehmer

2.1 Aufmerksamkeiten

Bei Aufmerksamkeiten handelt es sich regelmäßig um **Sachzuwendungen von geringfügigem Wert** (z. B. Blumen, Genussmittel, Buch, Tonträger). Da derartige Sachleistungen des Arbeitgebers auch im gesellschaftlichen Verkehr üblich sind und zu keiner ins

Extras für Ihre Mitarbeiter

Gewicht fallenden Bereicherung des Arbeitnehmers führen, können Aufmerksamkeiten steuerfrei gewährt werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Aufmerksamkeit dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen anlässlich eines **besonderen persönlichen Ereignisses** (z. B. Geburtstag, Heirat, Geburt eines Kindes) gewährt wird. Weitere Bedingung ist, dass der Wert der Sachzuwendung den Betrag von **40 Euro** (inkl. Mehrwertsteuer) nicht übersteigt.

Beispiel: Ein Arbeitgeber schenkt einem Arbeitnehmer zum Geburtstag des Mitarbeiters eine Flasche Wein und einen Blumenstrauß im Gesamtwert von 38 Euro (inkl. MwSt).

Ergebnis: Es handelt sich um Aufmerksamkeiten zu einem persönlichen Ereignis des Arbeitnehmers. Da die Aufmerksamkeiten den Höchstbetrag von 40 Euro nicht überschreiten, können die Sachzuwendungen steuer- und sozialversicherungsfrei hingegeben werden.

Übersteigt der Wert der Aufmerksamkeit die Freigrenze von 40 Euro (inkl. MwSt.), so ist die Sachzuwendung in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungspflichtig und nicht nur der 40 Euro übersteigende Betrag.

① Hinweis

In Abhängigkeit von den persönlichen Ereignissen kann eine Aufmerksamkeit ggf. mehrfach im Jahr hingegeben werden (z. B. Geburtstag und Heirat). Geldzuwendungen des Arbeitgebers anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses sind jedoch nicht begünstigt, sondern stellen stets lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn dar.

2.2 Auslagenersatz

Als Auslagenersatz bezeichnet man betrieblich bedingte Ausgaben, die der Arbeitnehmer auf **Rechnung des Arbeitgebers** tätigt (z. B. Parkgebühren). Sofern ausschließlich betriebliche Auslagen ersetzt werden, handelt es sich nicht um steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Voraussetzung für die steuer- und sozialversicherungsfreie Erstattung ist ein Einzelnachweis über die vom Arbeitnehmer getragenen Auslagen. Ein Auslagenersatz ohne Einzelnachweis führt regelmäßig zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Ausnahmsweise kann ein **pauschaler Auslagenersatz** dann steuerfrei bleiben, wenn er regelmäßig wiederkehrt und der Arbeitnehmer die entstandenen Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen nachweist. Der pauschale Auslagenersatz bleibt dann solange steuerfrei, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

2.3 Auslösungen

Der Begriff Auslösungen findet sich oftmals in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen. Hierunter werden regelmäßig Zahlungen des Arbeitgebers verstanden, die dem Arbeitnehmer (z. B. Bau- oder Montagearbeiter) den Mehraufwand anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit ersetzen sollen. Steuerlich handelt es sich in der Regel um den Ersatz von Reisekosten (→*Kapitel 2.16*).

Selbst wenn Arbeitgeber z. B. durch Tarifverträge arbeitsrechtlich verpflichtet werden, Arbeitnehmern (i. d. R. arbeitstäglich) bestimmte Auslösungssätze zu erstatten, hat dies keine Auswirkungen auf die steuerliche Beurteilung. Auslösungen können i. d. R. nur steuerfrei gezahlt werden, wenn die Voraussetzungen für eine berufliche Auswärtstätigkeit vorliegen oder der Arbeitnehmer einen steuerlich anzuerkennenden doppelten Haushalt führt.